

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Julia Maria Graf

Rundschreiben

Nummer:

94

vom:

2025-11-25

Autor:

Andrea Tinti

An MwSt.Pflichtige mit Absichtserklärungen

MwSt: Elektronische Meldung der Absichtserklärungen

Zusammenfassung:

Gewohnheitsmäßige Exporteure können im Inland ohne Mehrwertsteuer einkaufen. Dazu muss eine Absichtserklärung elektronisch bei der Steuerbehörde eingereicht werden. Diese kann einen einzelnen Erwerb oder einen Höchstbetrag bis zur Höhe des verfügbaren Planfonds abdecken. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gültigkeit der Absichtserklärung in seinem Steuerfach zu überprüfen und die Angaben des Empfangsprotokolls in der elektronischen Rechnung anzugeben. Es sind hohe Strafen (von 100 % bis 200 % der MwSt.) für diejenigen vorgesehen, die den Status missbrauchen, oder für Lieferanten, die keine Überprüfung vornehmen. Ab 2021 kann die Steuerbehörde als falsch eingestufte Absichtserklärungen automatisch für ungültig erklären und die entsprechenden Rechnungen sperren.

1 Einführung

Bekanntlich¹ ist für Unternehmen und Freiberufler, bei denen mehr als **10 Prozent** der Verkaufsumsätze **Exporte** oder **innergemeinschaftliche Lieferungen** und bestimmte Dienstleistungen betreffen, der **Erwerb** von Lieferungen und Leistungen **ohne MwSt.** im Einkauf² (d.h. die Vorumsatzsteuerbefreiung) möglich.³ Zu diesem Zweck müssen diese sogenannten gewohnheitsmäßigen Exporteure eine Absichtserklärung, nach dem von der Steuerbehörde genehmigten Muster ("**mod. DI**"⁴), erstellen und dieser elektronisch übermitteln.

Schon gegen **Jahresende** können „gewöhnheitsmäßige Exporteure“ die Absichtserklärungen im Voraus elektronisch an die Agentur der Einnahmen und auch an den Lieferanten übermitteln, wenn sie im Jahr 2026 innergemeinschaftliche Erwerbe bzw. Einfuhren ohne MwSt. tätigen wollen.

1 Siehe unser letztes Rundschreiben Nr. 86/2024

2 lt. Art. 8, Abs. 1, Buchstabe c) VPR 633/1972

3 In Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c) des MwSt.Gesetzes DPR 633/72 wird der Erwerb von Gebäuden und Baugrundstücke davon ausdrücklich ausgeschlossen.

4 Verordnung Nr. 96911 vom 27.2.2020; siehe folgenden Web-link:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/provvedimento-del-27-febbraio-2020-dichiarazioni-d-intento>

2 Regelung

2.1 Pflichten des „gewöhnheitsmäßigen Exporteurs“

2.1.1 Die Absichtserklärung

Der „gewöhnheitsmäßige Exporteur“, der Waren oder Dienstleistungen ohne MwSt. einkaufen möchte, muss die Absichtserklärung erstellen und in **elektronischer Form** an die Agentur der Einnahmen **übermitteln**. Dies kann entweder direkt oder über einen beauftragten Vermittler erfolgen⁵. Die Agentur erlässt eine elektronische Bestätigung des Versands.

Es ist sinnvoll, dass „gewöhnheitsmäßige Exporteure“ ihre Lieferanten über den Versand der Absichtserklärung informieren. Aufgrund der Schwierigkeiten für den Lieferanten, sein Steuerpostfach oder die hierfür vorgesehenen Dienste der Agentur der Einnahmen ständig zu überwachen, empfehlen wir den "gewöhnheitsmäßigen Exporteuren", ihren Lieferanten weiterhin eine **Kopie** der an die Agentur der Einnahmen **übermittelten Absichtserklärungen** zukommen zu lassen. Dies um zu vermeiden, dass Einkäufe ungewollt der MwSt. unterworfen werden.

2.1.2 Angaben in der MwSt.- Jahreserklärung

In der jährlichen MwSt.- Erklärung muss der „gewöhnheitsmäßige Exporteur“ Monat für Monat den Betrag der Umsätze, die den Plafond bilden, sowie den Betrag der Käufe und Einfuhren angeben, die ohne Anwendung der MwSt. aufgrund einer Absichtserklärung getätigt wurden (Abschnitt VC).

2.1.3 Vorgehensweisen des „gewöhnheitsmäßigen Exporteurs“

Die Absichtserklärung kann sich auf eine einzige Operation oder auf **eine oder mehrere** Operationen bis zu einem bestimmten Betrag des verfügbaren Plafonds beziehen.

Im letzteren Fall muss in der Absichtserklärung das Bezugsjahr (z.B. 2026) angegeben werden und, wie oben erwähnt, der Betrag bis zu welchem beabsichtigt ist, den Kauf ohne Mehrwertsteuer zu tätigen. Es ist zulässig, einen **vermuteten/geschätzten Wert** anzugeben, der dem Teil des Plafond entspricht, der voraussichtlich im Laufe des Jahres für diesen Lieferanten oder für eine Einfuhr verwendet wird.⁶

Absichtserklärungen können an **mehrere Lieferanten** für einen Gesamtbetrag ausgestellt werden, der den verfügbaren Plafond übersteigt. Denn Absichtserklärungen werden auch dann akzeptiert, wenn der Gesamtbetrag den verfügbaren **Plafond** übersteigt, weil der Plafond auf der Grundlage der **tatsächlichen Käufe** und nicht auf der Grundlage der gemeldeten Käufe ausgeschöpft wird⁷. Es ist jedoch erforderlich, den Lieferanten unverzüglich von der Absicht zu unterrichten, den Betrag der Absichtserklärung zu verringern oder sie zu widerrufen, gegebenenfalls unter Verwendung von nachverfolgbaren Mitteln (z. B. E-Mail oder PEC), um Streitigkeiten über die Nicht-Verrechnung der Mehrwertsteuer zu vermeiden.

Der gewöhnheitsmäßige Exporteur kann seinem Lieferanten auch durch **schlüssiges Verhalten**⁸, mitteilen, dass er das Recht zum nicht mwSt.-pflichtigen Einkauf ganz oder teilweise **nicht mehr in Anspruch nimmt**, ohne die Absichtserklärung förmlich widerrufen zu müssen.⁹ So z.B. indem er eine mit MwSt. ausgestellte Rechnung annimmt, verbucht und dem

⁵ Vermittler die mit dem elektronischen Versand an die Agentur der Einnahmen beauftragt wurden, müssen dem gewöhnheitsmäßigen Exporteur eine Kopie der versandten Absichtserklärungen und der diesbezüglichen von der Agentur der Einnahmen erhaltenen Versandbestätigungen aushändigen, welche als Beweis der Übermittlung dienen.

⁶ Antwort auf parlamentarische Anfrage Nr. 5-10391/2017

⁷ Antwort auf parlamentarische Anfrage Nr. 27195/2017

⁸ z. B. durch Zahlung der MwSt. an den Lieferanten, der diese in Rechnung gestellten hat, und durch darauffolgenden Vorsteuerabzug derselben Mwst.

⁹ Vgl. ASSONIME und Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 954-6/2018

Lieferanten bezahlt.

Beabsichtigt der gewohnheitsmäßige Exporteur, im selben Bezugszeitraum **mehr** als den in der Absichtserklärung angegebenen Betrag ohne MwSt. **zu erwerben**, muss er eine **neue Absichtserklärung** versenden, in der er den zusätzlichen Betrag angibt, bis zu dem er weiterhin von der Möglichkeit des steuerfreien Erwerbs Gebrauch machen will.¹⁰

Die Rechnung für die folgenden Umsätze müssen dann aber die Angaben beider Absichtserklärungen enthalten: d.h. sowohl die Erklärung, in der der Plafond angegeben ist, der nicht ausreicht, um die Steuerbemessungsgrundlage für den auszuführenden Umsatz zu decken, als auch die Erklärung, die denselben Plafond „ergänzt“.¹¹

Eine „**Ergänzungserklärung**“ (*dichiarazione integrativa*) sollte in einem solchen Fall **nicht abgegeben werden**. Eine „Ergänzungserklärung“ sollte nur dann versendet werden, wenn der Plafond noch nicht verwendet worden ist, d.h. noch keine Rechnung hierfür ohne MwSt. ausgestellt/verschickt worden ist¹².

2.2 Pflichten des Lieferanten

Die Pflichten des Lieferanten eines gewohnheitsmäßigen Exporteurs sind, wenn er eine Rechnung ohne MwSt. gemäß erhaltener Absichtserklärung ausstellt:

- vor Tätigkeit des nicht mwSt.-pflichtigen Umsatzes im **eigenen Steuerpostfach** (*cassetto fiscale*) zu prüfen, ob die Absichtserklärung durch den gewohnheitsmäßigen Exporteur eingegangen ist¹³,
- er muss in der an den gewohnheitsmäßigen Exporteur **ausgestellten** nicht mwSt.-pflichtigen **Rechnung**¹⁴ die **Empfangsprotokollnummer** der Agentur der Einnahmen für die übermittelte Absichtserklärung angeben.¹⁵ Diese Nummer ist aus dem Steuerpostfach zu entnehmen. Die Empfangsprotokollnummer muss vollständig angegeben werden.

2.2.1 Importe

Bei Importen hat der Importeur **in der Zollerklärung** die Empfangsprotokollnummer der Agentur der Einnahmen für die versendete Absichtserklärung anzugeben. Um diese Informationen zu überprüfen, stellt die Agentur der Einnahmen den Zollämtern die Absichtserklärungsdatenbank zur Verfügung. Dadurch ist der gewohnheitsmäßige Exporteur von der papiergebundenen Abgabe (Absichtserklärungen samt Empfangsbestätigungen) befreit.

2.2.2 Vorsicht ist für den Lieferanten geboten

Der Lieferant darf seine Leistungen nicht ohne MwSt. gemäß Art. 8, Abs. 1, Buchstabe c) DPR 633/1972 in Rechnung stellen, wenn der „gewohnheitsmäßige“ Exporteur hierfür nicht eine gültige Absichtserklärung an die Agentur der Einnahmen versendet hat.

Das Risiko im Falle von Betrug durch den Leistungsempfänger besteht nämlich darin, dass die Finanzverwaltung den Lieferant einfach identifizieren und von diesem die Zahlung der nicht erhobenen Mehrwertsteuer und der damit verbundenen Strafen verlangen kann. Dies gilt auch, wenn er sich der betrügerischen Absicht des Abtretungsempfängers nicht bewusst ist.

Angesichts der Vorgehensweise der Finanzverwaltung und der jüngsten Urteile des Kassationsgerichts ist es unerlässlich, dass der Lieferant den Kunden prüfen muss.

Der Nachweis des „guten Glaubens“ des Lieferanten ist sehr schwierig. Um die nie erhaltene Mehrwertsteuer nicht trotzdem abführen zu müssen, muss er nicht nur nachweisen, dass er

¹⁰ Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 120/E/2016

¹¹ Auskunft der Agentur der Einnahmen Nr. 126/201

¹² Auskunft der Agentur der Einnahmen Nr. 126/201

¹³ Auf folgender Webseite der Agentur der Einnahmen kann der Lieferant durch Eingabe der Steuernummer des Ausstellers der Absichtserklärung, des Jahres und der Protokollnummer der telematischen Versandbestätigung, prüfen ob die vom Kunden ihm mitgeteilten Informationen der ausgestellten Absichtserklärung gültig übermittelt worden ist:
<https://telematici.agenziaentrata.gov.it/VerIntent/VerificaIntent.do?evento=carica>

¹⁴ Ohne MwSt. gemäß Art. 8, Abs. 1, Bstb. c) DPR 633/19729

¹⁵ siehe Punkt 5

nicht am Betrug beteiligt war, sondern auch, dass er eine Reihe von Kontrollen gegenüber seinem Kunden, gemäß einer "normalen Sorgfalt", durchgeführt hat. Dies obwohl diese Sorgfaltspflicht von keiner gesetzlichen Bestimmung vorgesehen ist.

Der Europäische Gerichtshof¹⁶ hat die Grundsätze der Sorgfalt und Umsicht bestätigt. Die Anwendung derselben darf aber nicht zu einer "objektiven Haftung" des Lieferanten führen, der unwissentlich an einer Straftat beteiligt war.

Daher muss der Lieferant die Zuverlässigkeit seines Kunden prüfen.

Dazu empfehlen wir folgende Unterlagen des Kunden zu überprüfen:

- Handelskammerauszug:
damit können folgende Tatbestände festgestellt werden:
 - Gründungsjahr der Firma
 - das Haftungskapital,
 - der Tätigkeitscode,
 - Niederlassungen und Lager
 - die Anzahl der Mitarbeiter
- hinterlegte Bilanzen sofern es eine Kapitalgesellschaft ist
- eine Kopie der Mehrwertsteuererklärung samt Versandbestätigung:
der Status des „gewöhnheitsmäßigen Exporteurs“ ergibt sich aufgrund der im Vorjahr getätigten Ausfuhrumsätze von mehr als 10 % im Verhältnis zum erzielten Gesamtumsatz (Vgl. dazu auch die Übersicht VC).

Wird dies vom Kunden abgelehnt, stellt dies einen Hinweis zur Vorsicht dar.

Diese Elemente können den Nachweis über das Bestehen einer Unternehmensstruktur und deren Übereinstimmung mit der ausgeübten Tätigkeit darstellen. Darüber hinaus können die Namen der Personen, denen die Leitungsbefugnisse übertragen wurden, und die Gesellschafter überprüft werden. Aus den hinterlegten Jahresabschlüssen ist auch der Tätigkeitsbericht des Unternehmens ersichtlich.

3 Der Vordruck der Absichtserklärung

Die aktuellen Bestimmungen¹⁷ sehen

- den Vordruck¹⁸ „**Mod. DI**“, mit den entsprechenden Anleitungen zu den Absichtserklärungen vor, um Waren oder Dienstleistungen ohne MwSt. erwerben bzw. importieren zu können;
- die entsprechenden technischen Anleitungen vor, um die Daten elektronisch zu übermitteln.

Der Vordruck besteht aus 3 Abschnitten:

- Deckblatt;
- Abschnitt A, welcher die Angaben zum Plafond enthält;
- Abschnitt für die Verpflichtung zum telematischen Versand der Meldung.

3.1 Titelseite

Auf dem Deckblatt ist Folgendes anzugeben:

- die meldeamtlichen Daten des „gewöhnheitsmäßigen Exporteurs“ (Vor- und Nachname bzw. die Gesellschaftsbezeichnung, Geburtsdatum und -ort, Steuer- und MwSt.-nummer);
- die meldeamtlichen Daten des Unterzeichners der Erklärung (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, Steuernummer) bzw. die Steuernummer der Gesellschaft sowie Kode bzw. Art der Stellung des Unterzeichners;
- Telefonnummer und Email-Adresse des Erklärs;
- Abschnitt bezüglich einer Ergänzungserklärung (mit Angabe der Versendungsprotokollnummer der ursprünglichen Erklärung);
- je nach Art der Absichtserklärung, muss eines der beiden zur Verfügung stehenden

¹⁶ Verfahren C-624/15, Litdana

¹⁷ Verordnung der Ag. der Einnahmen vom 27.2.2020

¹⁸ siehe: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/provvedimento-del-27-febbraio-2020-dichiarazioni-d-intento>

- Felder ausgefüllt werden;
- der Empfänger der Meldung (Zollbehörde oder der Lieferant);
Beim Lieferanten ist der Vor- und Nachname bzw. die Gesellschaftsbezeichnung, die Steuer- und MwSt.-nummer anzuführen.
- Unterschrift des Erklärsers.

3.2 Abschnitt A

In diesem Abschnitt ist Folgendes anzugeben:

- die benutzte Methode für die Bestimmung des Plafonds (fix oder variabel) – Abschnitt A1;
- die Herkunft des Plafonds - Abschnitt A2.

Abschnitt A2 ist wie folgt auszufüllen:

- wenn zum Zeitpunkt des Versandes der Absichtserklärung die MwSt.-Erklärung bereits abgegeben wurde, dann muss nur das Kästchen 1 angekreuzt werden;
- wenn hingegen die MwSt.-Erklärung noch nicht abgegeben wurde, dann müssen die Kästchen 2 bis 5 angekreuzt werden mit Angabe der Operationen, welche zur Bildung des Plafonds beigetragen haben, bzw. bei außerordentlichen Operationen ist das Ankreuzen des Kästchens 6 vorgesehen.

3.3 Verpflichtungserklärung zum elektronischen Versand

In diesem Abschnitt ist die Steuernummer des zur Versendung beauftragten Vermittlers, das Datum der Verpflichtung und die Unterschrift des Vermittlers anzugeben.

4 Elektronischer Versand

Der Vordruck der Absichtserklärung muss vom „gewöhnheitsmäßigen Exporteur“ elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden. Die Agentur der Einnahmen stellt nach Erhalt der Absichtserklärung gleichzeitig eine telematische Empfangsbestätigung der Übertragung aus.

Der elektronische Versand an die Agentur der Einnahmen kann vom Steuerpflichtigen selbst über *Entratel* oder *Fisconline* oder über einen dazu ermächtigten Vermittler (Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Arbeitsberater oder Wirtschaftsverbände) erfolgen.

Auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen wurde eine spezifische **Software**¹⁹ („IVI15“ genannt) zur Verfügung gestellt, mit welcher die Meldung der Absichtserklärung ausgefüllt und elektronisch versendet werden kann.

4.1 Ergänzungserklärung

Für den Fall, dass **vor Umsatzerbringung** die in einer bereits übermittelten Absichtserklärung angegebenen Daten bzw. Informationen abzuändern oder zu integrieren sind, kann eine Ergänzungserklärung versendet werden (die Angaben zum Plafond im Abschnitt A können aber nicht abgeändert werden). In diesem Fall muss das Kästchen „Ergänzungserklärung“ angekreuzt und es muss die Protokollnummer der bereits versendeten Meldung angegeben werden, welche ergänzt werden soll.

Die Ergänzungserklärung (*dichiarazione integrativa*) **annulliert** die ursprünglich eingereichte Erklärung. Daher muss darauf geachtet werden, dass die Ergänzungserklärung nicht versendet wird, wenn der Plafond bereits auch nur teilweise (durch eine oder mehrere Rechnungen) verwendet wurde. Dies würde ansonsten zur **Annullierung** des mit der letzten Erklärung angegebenen Plafond-Betrags führen, welcher aber bereits für Käufe verwendet wurde, die ohne Mehrwertsteuer ausgestellt wurden²⁰. Dies könnte zu Beanstandungen durch die Finanzämter und zu Verwaltungsstrafen führen.

¹⁹ Siehe <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/it/web/guest/schede/dichiarazioni/dichiarazioni-di-intento/sw-compilazione-dichintento-nuova>

²⁰ Auskunft der Agentur der Einnahmen Nr.126/2018

5 Elektronische Rechnung

Die Modalitäten der Ausstellung einer elektronischen Rechnung an einen gewöhnlichen Exporteur für nicht steuerpflichtige Umsätze gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c) des MwSt. Gesetzes DPR Nr. 633/72 wurden wie folgt festgelegt²¹.

Die elektronische Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- im Feld 2.2.1.14 "Art" („**Natura**“) muss der Code **N3.5** "Nicht steuerpflichtig – infolge einer Absichtserklärung" angegeben werden;
- für jede Absichtserklärung ist ein Feld 2.2.1.16 ("*AltriDatiGestionali*") wie folgt auszufüllen²²:
 - in Feld 2.2.1.16.1 ist das Wort "INTENTO" einzutragen
 - in Feld 2.2.1.16.2 muss die **Nummer des Empfangsprotokolls** der Absichtserklärung (17 Ziffern) und seine laufende Nummer (6 Ziffern), getrennt durch das Zeichen "-" oder das Zeichen "/", eingegeben werden (z. B. 08060120341234567-000001)
 - in Feld 2.2.1.16.4 ist das **Datum** der von der Agentur der Einnahmen ausgestellten telematischen Empfangsbestätigung zur versandten Absichtserklärung, die die Protokollnummer der Absichtserklärung enthält.

Weiters fällt in der E-Rechnung eine Stempelmarke zu 2,00 Euro bei Beträgen über 77,47 Euro an.

Ablehnung der elektronischen Rechnungen durch das SDI: das SDI lehnt grundsätzlich E-Rechnungen mit Daten einer ungültigen Absichtserklärung ab. Der Grund für die Ablehnung wird in der von SDI ausgestellten Quittung angegeben.

Hinweise für Lieferanten

Falls die Rechnung irrtümlich mit Mehrwertsteuer ausgestellt wurde, weil der Lieferant die Absichtserklärung nicht entdeckt hatte (die in seinem Steuerpostfach eingegangen war) , kann er jederzeit eine Gutschrift und eine neue Rechnung ohne Mehrwertsteuer ausstellen.

Mit Zustimmung des Kunden kann die Rechnung mit der Mehrwertsteuer aufrecht bleiben, da dies nicht strafbar ist²³. Stimmt der Kunde jedoch nicht zu, ist der Lieferant verpflichtet, eine Gutschrift und die neue Rechnung ohne Mehrwertsteuer auszustellen.

6 Automatische „Sperrung“ der „unrechtmäßigen“ Absichtserklärung

Mit Haushaltsgesetz 2021²⁴ hatte der Gesetzgeber einen automatischen Mechanismus für die **Sperrung** von unrechtmäßigen Absichtserklärungen vorgesehen.

Die Agentur der Einnahmen hatte auch die Durchführungsbestimmung²⁵ hierfür erlassen um es derselben zu ermöglichen, die abgegebenen **unrechtmäßigen**²⁶ Absichtserklärungen selbstständig für **ungültig zu erklären** und dann **automatisch**²⁷ die **elektronischen Rechnungen** zu sperren bzw. abzulehnen, die auf der Grundlage als „falsch“ erklärten Absichtserklärungen ohne Mehrwertsteuer ausgestellt wurden.

Falls diese Kontrolltätigkeit der Agentur der Einnahmen zum Ergebnis führt, dass eine **unrechtmäßige** („falsche“) Absichtserklärung ausgestellt und übermittelt worden ist, folgt

- die Übermittlung einer Mitteilung durch die Agentur mittels **PEC**²⁸
 - an den **Aussteller** (gewöhnheitsmäßigen Exporteur) der Absichtserklärung mit

21 Siehe hierzu **Punkt 4** der Verordnung vom 28.10.2021 der Agentur der Einnahmen abrufbar unter: https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/3844127/Provvedimento+del+28+ottobre+2021_Antifrode.pdf/33ccc057-3e07-f618-969d-dce631777b56

22 Siehe auch Verordnung der Einnahmenagentur Nr. 293390/2021 vom 28.10.2021

23 Antwort der Ag. der Einnahmen vom 11.7.2018, N. 954-6/2018

24 Gesetz 178/2020 (Art. 1, Abs.1079)

25 Verordnung Prot. Nr. 293390/2021 vom 28.10.2021, Web-link:

https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/3844127/Provvedimento+del+28+ottobre+2021_Antifrode.pdf/33ccc057-3e07-f618-969d-dce631777b56

26 d.h. vom Finanzamt als unzulässig/falsch deklariert auf der Grundlage spezifischer **Risikoanalysen** und daraus resultierender umfangreicher Kontrolltätigkeiten (z. B. durch Analyse der Daten aus den MwSt.-erklärungen, aus der VIES-Datenbank oder aus den INTRASTAT-Meldungen). Bei der Risikobewertung geht es vor allem darum, die Position des Einzelunternehmens oder des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens, die Risikoelemente (Versäumnisse, Unstimmigkeiten bei Einzahlungen) die mit der MwSt.-Nummer zusammenhängen, oder die sich aus Transaktionen ergeben, die zur Bildung des Plafonds beitragen, zu überprüfen.

27 Die erfolgt durch einen automatischen Abgleich zwischen dem System der elektronischen Rechnungen SDI und der Absichtserklärung.

28 an die E-Mail-Adresse die beim Nationalen Verzeichnis der zertifizierten E-Mail-Adressen (INI-PEC) hinterlegt ist

- Angabe des Übermittlungsprotokolls der für ungültig erklärten Absichtserklärung, der entsprechenden Gründe, der festgestellten Unregelmäßigkeiten und des Amtes, bei dem die Unterlagen einzureichen sind, mit denen eventuell die Ungültigkeit widerrufen werden kann (da die Voraussetzungen²⁹ vorliegen);
- an den **Lieferanten/Leistungserbringer** (sog. „**warning letter**“) mit den Identifikationsdaten der Absichtserklärung die als ungültig erklärt wurde (samt Übermittlungsprotokoll);
 - das Verbot für den gewohnheitsmäßigen Exporteur neue Absichtserklärungen über die telematischen Dienste der Agentur der Einnahme zu übermitteln,
 - die eventuelle Aufhebung der Sperre nach erfolgter Bearbeitung der eingereichten Unterlagen³⁰.

6.1 Auf den Erhalt einer sog. „**warning letter**“ durch die Agentur der Einnahmen achten!

Erhält der **Lieferant** eines gewohnheitsmäßigen Exporteurs eine Mitteilung (sog. „**warning letter**“ - siehe vorheriger Punkt), mit welcher die Agentur der Einnahmen ihn darüber informiert, dass sie denselben gewohnheitsmäßigen Exporteur überprüft hat und festgestellt hat, dass letzterer die Voraussetzungen für die Einstufung hierfür **nicht erfüllt** und somit eine „falsche“ Absichtserklärung versendet hat, stellt dies ein Warnsignal in Bezug auf die mit dem "falschen" gewohnheitsmäßigen Exporteur getätigten Geschäfte für das laufende Jahr dar.

Der Erhalt eines solchen Schreibens birgt für den Lieferanten ein steuerliches Risiko mit Auswirkungen sowohl in die Zukunft als auch in die Vergangenheit.

Da der Lieferant durch das Mahnschreiben automatisch auf den "**Betrug**" **aufmerksam gemacht wird**, muss er nach Ansicht der Agentur die geschäftlichen Aktivitäten mit dem in der Mitteilung genannten Subjekt (gewohnheitsmäßiger Exporteur) einstellen **und/oder** darf keine neuen Rechnungen ohne MwSt. gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c) des MwSt. Gesetzes 633/1972 an das in der Mitteilung genannte Subjekt ausstellen.

Für die Vergangenheit dient die genannte „**warning letter**“ dem Lieferanten auch mit Bezug auf die in der Vergangenheit getätigten Geschäfte, da derselbe eine **Analyse** aller in den vergangenen Jahren mit dem betroffenen gewohnheitsmäßige Exporteur oder mit ähnlichen Subjekten getätigten Geschäfte durchführen müsste. Wenn genannte Analyse kritische Aspekte über die in der Vergangenheit getätigten Lieferungen aufdeckt, müsste der Lieferant seine Position prüfen, ob es angebracht ist, die korrekte Verrechnung bereits ausgestellter Rechnungen wiederherzustellen³¹ und/oder durch die sog. freiwillige Berichtigung³² zu sanieren.

7 Strafen

7.1 Verstöße des Lieferanten

Lieferanten (Verkäufer/Dienstleister), die Rechnungen ohne MwSt. gemäß Art. 8, Abs. 1, Bstb. c), D.P.R. 633/1972 ausstellen, ohne zuvor im eigenen Steuerpostfach geprüft zu haben, ob diese Absichtserklärung hierfür effektiv übermittelt worden ist, unterliegen einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 100% bis 200% der entsprechenden MwSt. Diese ist nachzuzahlen.³³

7.2 Verstöße des „gewohnheitsmäßigen Exporteurs“

Fehlen die entsprechenden Voraussetzungen oder wurden falsche Angaben gemacht oder wur-

²⁹ des gewohnheitsmäßigen Exporteurs im Sinne von Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe a) des DPR Nr. 746/83.

³⁰ innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Unterlagen des Steuerpflichtigen, wenn die Agentur feststellt, dass die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen, die zur Ungültigkeitserklärung geführt haben, nicht oder nicht richtig erfüllt sind.

³¹ durch Ausstellung gemäß Artikel 26 DER 633/1972 einer Rechnung nur für den Betrag der MwSt. oder alternativ durch Ausstellen einer (auch kumulativen) Gutschrift um bereits ausgestellte Rechnungen zu neutralisieren und die „Ersatz“-rechnungen mit MwSt. auszustellen

³² Einreichung einer Mast-Ergänzungserklärung und Zahlung der geschuldeten Mehrwertsteuer zuzüglich die auf ein Minimum reduzierten Strafen und Zinsen. Durch genannte Berichtigung wird es auch möglich sein, die in Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 74/2000 vorgesehene Befreiungsmöglichkeit für den Straftatbestand der Falschangaben den abgegebenen Mast-Erklärungen in Anspruch zu nehmen.

³³ Art. 7, Abs. 4-bis der Gesetzesdekrets D.Lgs. Nr. 471/97 in der neuen Fassung wie vom Art. 12-septies, Abs. 4 von Ges. Dekret D.L. n. 34/2019 abgeändert

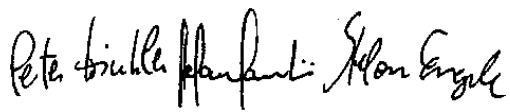
de das Limit überschritten, haftet ausschließlich der „gewöhnheitsmäßige Exporteur“ im Ausmaß von 100-200%³⁴ der nicht in Rechnung gestellten MwSt.

Grundsätzlich müsste für die nicht verrechnet Steuer und für die Verwaltungsstrafen nur der Käufer haften. Der Lieferanten kann nicht prüfen, ob die Absichtserklärung korrekt ausgestellt wurde. In der Praxis wird aber auch vom Lieferant die Zahlung der MwSt. und der Strafen gefordert.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Buehler Pfander".

Anlage: "Mod. DI"

Anlage: "Mod. DI"

DICHIARAZIONE D'INTENTO**DI ACQUISTARE O IMPORTARE BENI E SERVIZI SENZA
APPLICAZIONE DELL'IMPOSTA SUL VALORE AGGIUNTO**

DATI DEL DICHIARANTE	Codice fiscale	Partita IVA		
	Cognome o denominazione o ragione sociale	Nome		Sesso (M/F) <input type="checkbox"/>
	Data di nascita giorno mese anno	Comune (o Stato estero) di nascita		Provincia (sigla)
DATI RELATIVI AL RAPPRESENTANTE FIRMATARIO DELLA DICHIARAZIONE	Codice fiscale	Codice carica	Codice fiscale società	
	Cognome	Nome		Sesso (M/F) <input type="checkbox"/>
	Data di nascita giorno mese anno	Comune (o Stato estero) di nascita		Provincia (sigla)
RECAPITI	Telefono prefisso numero	Indirizzo di posta elettronica		
INTEGRATIVA	Numero protocollo di invio			
DICHIARAZIONE	Integrativa	<input type="checkbox"/>		
	Intendo avvalermi della facoltà, prevista per i soggetti che hanno effettuato cessioni all'esportazione od operazioni assimilate, di effettuare ACQUISTI <input type="checkbox"/> o IMPORTAZIONI <input type="checkbox"/> senza applicazione dell'IVA nell'ANNO <input type="text"/>			
	e chiedo di acquistare o importare <input type="text"/>			
DESTINATARIO DELLA DICHIARAZIONE	La dichiarazione si riferisce a:			
	una sola operazione per un importo fino a euro	1 <input type="text"/>		
	operazioni fino a concorrenza di euro	2 <input type="text"/>		
DESTINATARIO DELLA DICHIARAZIONE	<input type="checkbox"/> Dogana			
DESTINATARIO DELLA DICHIARAZIONE	Altra parte contraente			
DESTINATARIO DELLA DICHIARAZIONE	Codice fiscale	Partita IVA		

QUADRO A - PLAFOND

FI Tipo	A1 Fisso <input type="checkbox"/> Mobile <input type="checkbox"/>				
Operazioni che concorrono alla formazione del plafond	Dichiarazione annuale IVA presentata <input type="checkbox"/>				
	A2	Esportazioni 2 <input type="text"/>	Cessioni intracomunitarie 3 <input type="text"/>	Cessioni verso San Marino 4 <input type="text"/>	Operazioni assimilate 5 <input type="text"/>
IMPEGNO ALLA PRESENTAZIONE TELEMATICA	Codice fiscale dell'intermediario <input type="text"/>				
	Data dell'impegno giorno mese anno	FIRMA DELL'INTERMEDIARIO <input type="text"/>			